



DAHMEN BRAUN PARTNER
STEUERBERATER

DAHMEN BRAUN PARTNER • Eibenweg 5 • 47906 Kempen

DAHMEN UND BRAUN
PARTNERSCHAFT
STEUERBERATER m. B. B.

Amtsgericht Essen PR 2457

EGBERT DAHMEN
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

ERIK BRAUN
Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Anschrift Eibenweg 5
47906 Kempen

Telefon 02152 91830
Telefax 02152 518270
E-Mail info@db-stb.de
Internet www.db-stb.de

03.12.2014

Wichtige Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2015 tritt das Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns in Kraft. Sie als Arbeitgeber werden hierdurch verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern ab dem 01.01.2015 pro Arbeitsstunde mindestens 8,50 Euro brutto zu zahlen.

Den Mindestlohn kann grundsätzlich jeder Arbeitnehmer verlangen, auch Arbeitnehmer in der Probezeit und geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobber).

1. Ausnahmen

An folgende Arbeitnehmergruppen muss der Mindestlohn nicht gezahlt werden:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossen Berufsausbildung (gilt auch für Nebenbeschäftigungen von Azubis),
- b) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
- c) Ehrenamtliche und Übungsleiter,
- d) ehemals Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr) in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung,
- e) Praktikanten, zum Beispiel
 - bei verpflichtendem Praktikum gemäß Ausbildungs- oder Studienordnung,
 - bei Praktikum bis zu 3 Monaten als Orientierung vor Ausbildung/Studium oder begleitend zu Ausbildung/Studium,
 - bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung.Praktikanten, auf die die Ausnahmetatbestände nicht zutreffen, sind mit dem Mindestlohn zu entlohnen.

Bis zum 31.12.2016 gelten außerdem Übergangsregelungen für Zeitschriftenzusteller und Arbeitnehmer, für die allgemeinverbindliche Tarifverträge gelten.

2. Höhe des Mindestlohns

Das Mindestlohngesetz sieht einen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro je Zeitstunde als Bruttolohn vor. Anpassungen der Mindestlohnhöhe werden zum 01.01.2017 und danach alle 2 Jahre vorgenommen.

Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und Pauschalsteuern können nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Zuschläge können nur dann Teil des Mindestlohns sein, soweit sie die "normale" Arbeitsleistung vergüten. Zuschläge, die der Arbeitnehmer für "besondere" Leistungen erhält (z. B. Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Schmutz-/Gefahrenzulagen, Akkord-/Qualitätsprämien) sind nicht Bestandteil des Mindestlohns.

Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld können nur dann als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden, wenn der anteilige Betrag jeweils zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum tatsächlich und unwiderruflich dem Arbeitnehmer zufließt. Sachbezüge dürfen nur angerechnet werden, soweit sie den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens übersteigen.

Bei leistungsbezogenen Vergütungssystemen (zum Beispiel Akkordlohn, Umsatzprovisionen) muss sichergestellt werden, dass mindestens Anspruch auf 8,50 Euro pro Stunde besteht. Eine vom Arbeitnehmer gewünschte Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge führt nicht zur Unterschreitung des Mindestlohns.

3. Wichtig: Neue Aufzeichnungspflichten

Für bestimmte Arbeitnehmergruppen müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Dies sind:

- a) geringfügig entlohnte Arbeitnehmer (Minijobber),
- b) Arbeitnehmer zum Beispiel aus folgenden Branchen: Bau-, Gaststätten-, Beherbergungs-, Personenbeförderungs-, Transport- und Gebäudereinigungsgewerbe.

Die Daten sind spätestens bis zum siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen.

Arbeitgeber müssen die Arbeitszeiten ihrer Minijobber prüfen und ggf. die vereinbarten Arbeitsstunden anpassen. Wird durch die Anpassung des Stundenlohns der Höchstbetrag von durchschnittlich 450 Euro monatlich überschritten, tritt Sozialversicherungspflicht ein.



4. Kontrollen und Konsequenzen

Abgesehen davon, dass der Arbeitnehmer den Mindestlohn arbeitsrechtlich einklagen kann, wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der regelmäßigen Sozialversicherungsprüfung und durch den Zoll bei Kontrollen vor Ort überwacht. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit Busgeldern bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Sozialversicherungsbeiträge werden auch auf Entgelte erhoben, die der Arbeitnehmer zwar nicht erhalten hat, auf die er jedoch Anspruch gehabt hätte. Zahlen Sie Ihrem Arbeitnehmer zum Beispiel lediglich 7,00 Euro pro Stunde, sind Sie trotzdem verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge auf einen Stundenlohn von 8,50 Euro zu zahlen. Bei Minijobbern kann somit unbeabsichtigt Sozialversicherungspflicht eintreten.

5. Achtung: Mindestlohn nicht nur für die eigenen Arbeitnehmer

Darüber hinaus regelt das Mindestlohngesetz auch, dass Sie als Auftraggeber dann in Haftung genommen werden können, wenn Ihr Subunternehmer seine Arbeitnehmer den Mindestlohn in Höhe von brutto 8,50 Euro nicht zahlt. Mit anderen Worten: Der Arbeitnehmer des von Ihnen beauftragten Subunternehmers kann Sie als Auftraggeber auf Zahlung des Mindestlohns verklagen.

Daher sollten Sie sich von ihren Subunternehmern und Dienstleistern bestätigen lassen, dass diese den Mindestlohn zahlen. Sie sollten ggf. detaillierte Kalkulationsunterlagen verlangen und prüfen, ob die angebotenen Preise bei Einhaltung der Mindestlohnvorschriften plausibel sind. Die dürften in der Praxis allerdings schwierig werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Braun
Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater